

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 11.12.1998

B-5-1/11-98

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. F.D.P.-Bezirksverband S, vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden M aus B

- Antragsteller und Beschwerdegegner zu 1) -

2. F.D.P.-Ortsverband S/H, vertreten durch seinen Vorstand,

dieser vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende Monika K aus B

- Antragsteller und Beschwerdegegner zu 2) -

3. F.D.P.-Ortsverband S, vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden R aus B

- Antragsteller und Beschwerdegegner zu 3) -

4. F.D.P.-Ortsverband S, vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden S aus B

- Antragsteller und Beschwerdegegner zu 4) -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1) bis 4):

M aus B

g e g e n

den F.D.P.-Landesverband Berlin, vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden L aus B

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

K aus B

F.D.P.-Ortsverband S, vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden B aus B

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt und Steuerberater T aus B

wegen Feststellung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des  
Präsidenten

Dr. Peter Lindemann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Hanns Engelhardt

Dr. Gerhard Wolf

Hermann Bach und

Udo Eckert

im schriftlichen Verfahren am 11.12.1998 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin vom 26.07.1998 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

## **Gründe**

I.

Die Beteiligten sind unterschiedlicher Auffassung darüber, welcher innerparteilichen Institution des Landesverbands Berlin der F.D.P. die Befugnis zusteht, die Anzahl der

Delegierten der Ortsverbände für die Landesparteitage, Landesversammlungen und Landesvertreterversammlungen verbindlich festzulegen.

Unmittelbarer Anlaß für die bezüglich dieser Frage aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten war ein im Jahre 1996 zwischen dem Beigeladenen einerseits und dem Antragsteller zu 1) andererseits ausgebrochener Streit über die für die Anzahl der Delegierten der einzelnen Ortsverbände maßgeblichen Höhe der Beitragsabführung an den Antragsteller zu 1). Die insoweit vom Antragsteller zu 1) für die Jahre 1996 und 1997 zu Lasten des Beigeladenen vorgenommene Verrechnungspraxis - Zahlungen des Beigeladenen hatte der Antragsteller zu 1) auf sogenannte Altschulden verrechnet und nicht als Beitragsabführungen für Mitglieder gewertet - hatte der Beigeladene mit Erfolg vor dem Landesschiedsgericht Berlin der F.D.P. angefochten (Beschuß vom 09.11.1997). Die Beschwerde des Antragstellers zu 1) hat das Bundesschiedsgericht mit Beschuß vom 10.07.1998 zurückgewiesen (B-3-7/111-96).

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Verfahrensakten verwiesen.

## II.

Bevor das Bundesschiedsgericht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts (LSchG) bestätigt hatte, hatte sich der Landessatzungsausschuß (La.Sa.A.) in zwei Sitzungen mit der entstandenen Problematik befaßt, um die Einheitlichkeit der Satzungsinterpretation durch Berliner Instanzen - LSchG und La.Sa.A.- sicherzustellen.

In seiner ersten Sitzung vom 06.01.1998 soll aufgrund des gefaßten Beschlusses die Erwartung geäußert worden sein, daß die Landesgeschäftsstelle aufgrund der in den Entscheidungsgründen aufgeführten Angaben die Delegiertenberechnung für die einzelnen Ortsverbände des Bezirksverbands S rechtzeitig vor der abschließenden Mandatsprüfung des La.Sa.A. vornehmen wird.

In Kenntnis dieses Beschlusses haben die Antragsteller zu 2) bis 4) der Landesgeschäftsstelle des Antragsgegners mit Schreiben vom 14.01.1998 untersagt, eine solche Delegiertenberechnung vorzunehmen. Derartiges stelle einen Verstoß gegen § 13 Berliner Landessatzung (BLSA) dar.

Nachdem seitens des Antragsgegners keinerlei Reaktion erfolgte, erwirkten die Antragsteller zu 2) bis 4) beim LSchG Berlin eine einstweilige Anordnung folgenden Inhalts:

1. Dem Antragsgegner wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache 1/111-98 untersagt, aus einer von ihm bzw. durch seine Landesgeschäftsstelle vorgenommenen Berechnung der Delegiertenzahlen der Antragsteller die sich aus § 13 Abs. 2 Satz 8 BLSA ergebende Wirkung eintreten zu lassen.
2. Eine solche Berechnung darf insbesondere nicht zur Grundlage der am 23.01.1998 erfolgenden abschließenden Mandatsprüfung für den 61. Ordentlichen Landesparteitag am 23./24.01.1998 durch den La.Sa.A. gemacht werden.

3. Der Antragsteller wird verpflichtet, den Antragstellern zum 61. Ordentlichen Landesparteitag am 23./24.01.1998 die Delegiertenunterlagen nach Maßgabe der vom Schatzmeister des Bezirksverbandes S am 26.01.1997 vorgenommene Berechnung auszuhändigen; diese Berechnung ist auch der Mandatsprüfung durch den La.Sa.A. zugrunde zu legen.

In seiner zweiten Sitzung vom 23.01.1998, in welcher sich der La.Sa.A. erneut mit der Thematik beschäftigte, hielt er in Kenntnis der ergangenen einstweiligen Anordnung an seiner Entscheidung vom 06.01.1998 fest. Nach erfolgter Anhörung von Vertretern des Antragsgegners und des Antragstellers zu 1) gelangte er zu folgendem Ergebnis:

Der Antragsteller zu 1) habe die zur ordnungsgemäßen Delegiertenberechnung notwendigen Angaben nicht gemacht.

Als Wahlprüfungsausschuß sah er davon ab, dem Antragsteller zu 1) mangels entscheidungsadäquater Angaben zur Neuberechnung der Delegiertenzahlen sämtliche Stimmrechte abzuerkennen. Im Wege der Schätzung ordnete er an, daß dem Beigeladenen drei zusätzliche Delegierte zu berechnen, dem Antragsteller zu 3) zwei Delegierte und dem Antragsteller zu 4) ein Delegierter zu entziehen seien.

Entsprechend dieser Anordnung der Berechnung der Delegierten gab der Antragsgegner die Unterlagen für den am 23./24.01.1998 abgehaltenen Landesparteitag aus.

### III.

Hiergegen haben sich sämtliche Antragsteller mit Antrag vom 23.01.1998 an das LSchG gewandt und folgende Feststellungen begehrt:

1. Der Landesverband (Antragsgegner) ist nicht befugt, die Delegiertenzahlen der drei antragstellenden S Ortsverbände zum Landesparteitag mit der in § 13 Abs. 2 Satz 8 BLSA vorgesehenen Wirkung zu berechnen bzw. seine Landesgeschäftsstelle berechnen zu lassen.

2. Eine gleichwohl vorgenommene Berechnung dieser Delegiertenzahlen ist wegen Verstoßes gegen § 13 Abs. 2 Satz 8 BLSA unwirksam und damit - auch für die Mandatsprüfung durch den La.Sa.A. - unbeachtlich und darf auch sonst gegenüber den Antragstellern nicht geltend gemacht werden.

3. Der Landesverband ist verpflichtet, den antragstellenden drei S Orts-verbänden zum 61. Ordentlichen Landesparteitag am 23./24.01.1998 die Delegiertenunterlagen nach Maßgabe der vom Schatzmeister des Bezirksverbands S am 26.01.1997 vorgenommenen Berechnung auszuhändigen; diese Berechnung ist auch der Mandatsprüfung durch den La.Sa.A. zugrunde zu legen.

Zur Begründung haben sich die Antragsteller zum einen auf das Vorbringen der Beigeladenen in dem schon referierten Schiedsgerichtsverfahren 7/III - 96 gegen den Antragsteller zu 1) bezogen. Ergänzend hat der Antragsteller zu 1) sein seinerzeitiges Beschwerdevorbringen im Verfahren B 3-7/III-96 zum Gegenstand seines Sachvortrags gemacht. Zum anderen haben die Antragsteller darauf hingewiesen, daß aufgrund der seitens des La.Sa.A. gefaßten Beschlüsse von der Landesgeschäftsstelle des Antragsgegners "Berechnungen" vorgenommen und diese dem La.Sa.A. vorgelegt würden. Das aber stelle eine Beeinträchtigung der satzungsmäßigen Rechte des Antragstellers zu 1)

dar. Dessen Schatzmeister werde das Recht auf Berechnung der Delegiertenzahlen genommen. Den Antragstellern zu 2) - 4) würden die ihnen satzungsgemäß zuerkannten Delegiertenzahlen reduziert, bzw. diese Wirkungen drohen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 23.01. und 29.06.1998 verwiesen.

Der Antragsgegner hat sich in erster Instanz zu den Anträgen weder geäußert noch einen Antrag gestellt.

Der Beigeladene ist mit Schriftsatz vom 24.02.1998 dem Verfahren beigetreten und hat beantragt:

Die Anträge Ziffer 1 und 2 werden abgewiesen.

Eigener Ausführungen zur Sache hat er sich enthalten. Seinem sukzessive gestellten Antrag, den Präsidenten des LSchG für befangen zu erklären, wurde vom LSchG nicht entsprochen.

Durch Beschluß vom 26.07.1998, dessen Tenor und Gründe aufgrund telefonischer Beratung und Abstimmung „umformuliert“ worden sind, hat das LSchG lediglich dem Antrag Ziffer 1 stattgegeben. Die Anträge Ziffern 2 und 3 hat es zurückgewiesen. Ferner hat es die Veröffentlichung der Entscheidung angeordnet.

Die Zulässigkeit des Antrags hat das LSchG auf § 11 Nr. 3b Schiedsgerichtsordnung in Verbindung mit den Regelungen in §§ 13 Abs. 2 Satz 8, 29 Abs. 3 Satz 2 lit. h BLSA gestützt und das Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene vorbeugende Unterlassungsklage aus der behaupteten Satzungswidrigkeit der Beschlußfassung des La.Sa.A. vom 23.01.1998 hergeleitet. Die Gefahr der Wiederholung sei nicht ausgeräumt. Der Antragsgegner habe sich die Entscheidung seines Gremiums zurechnen zu lassen.

Die Begründetheit des Begehrens folge aus § 13 Abs. 2 Satz 8 für den Landesparteitag und durch Verweise auf die Vorschrift in § 14 b Abs. 1 Satz 1 bzw. § 14 c Abs. 2 für Landeswahlversammlung und Landesvertreterversammlung, jeweils BLSA. Die Regelung sei klar und eindeutig: Die Berechnung der Delegiertenzahlen von Ortsverbänden habe lediglich seitens des Schatzmeisters des Bezirksverbandes zu erfolgen. Die "Ersatzvornahme" durch den La.Sa.A., wie am 23.01.1998 geschehen, habe jeder satzungsrechtlichen Grundlage entbehrt.

Auch dem Wahlprüfungsausschuß stehe nicht die Befugnis zu, eine Neufestsetzung bzw. Herabsetzung der Mandate von Ortsverbänden vorzunehmen.

Adressat der am 23.01.1998 zum Ausdruck gebrachten Erwartung des La.Sa.A. sei ersichtlich nicht der Antragsteller zu 1) gewesen, sondern die Landesgeschäftsstelle des Antragsgegners.

Wegen des satzungswidrigen Charakters der Entscheidung vom 23.01.1998 sei der Antragsgegner auch nicht befugt gewesen, bis zur Entscheidung in der vorliegenden Hauptsache gegenüber den Antragstellern bezüglich der ihnen zugewiesenen Delegiertenzahlen einzuwirken oder eine solche Einwirkung zu veranlassen oder zu fördern.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Abschnitt II des Beschlusses vom 26.07.1998 verwiesen.

#### IV.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 28.08, eingegangen am 29.08.1998, Beschwerde eingelegt. Er begehrt Aufhebung der Entscheidung und Zurückweisung der Anträge.

Er ist der Ansicht, daß dem seitens der Antragsteller erhobenen Unterlassungsbegehren das Feststellungsinteresse fehle, so daß sie kein Rechtsschutzbedürfnis hätten. Das nach § 256 ZPO erforderliche besondere Feststellungsinteresse bestehe auch deshalb nicht, weil zur Prüfung der in Rede stehenden Frage ein unabhängiges Organ des Landesverbandes, nämlich der La.Sa.A., in seiner Funktion als Wahlprüfungsausschuß berufen sei.

Im Verfahren B 15-44/III-96 habe das Bundesschiedsgericht zudem zutreffend dargelegt, daß es nicht Aufgabe der schiedsgerichtlichen Instanzen sei, politische oder sonstige Streitigkeiten zwischen Organen der Partei zu entscheiden, die auf einem anderen von der Satzung gewiesenen Weg unter Beachtung des innerparteilichen Demokratiegebots des Art. 21 Abs.1 Satz 3 GG zu klären seien. Das gelte selbst dann, wenn bei einem Parteitag das satzungsmäßige Gremium (Wahlprüfungsausschuß) eine falsche Entscheidung getroffen haben sollte. Dies allein schaffe keine Erweiterung der Zuständigkeit des LSchG.

Da die Antragsteller die Anordnung der Veröffentlichung der Entscheidung nicht beantragt hätten, stehe deren Anordnung § 308 Zivilprozeßordnung entgegen. § 23 Schiedsgerichtsordnung sei § 308 Zivilprozeßordnung untergeordnet.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Beschwerdebegründung verwiesen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des LSchG vom 26.07.1998 aufzuheben und die Anträge der Antragsteller zurückzuweisen.

Die Antragsteller und der Beigeladene haben sich zur Beschwerde nicht geäußert und keine Anträge gestellt.

#### V.

Das Bundesschiedsgericht kann gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) im schriftlichen Verfahren entscheiden, da kein Beteiligter dem widersprochen hat.

Die form- und fristgerechte Beschwerde ist zulässig.

In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg.

Die Antragsteller sind antragsberechtigt (§ 11 Nr. 3 b SchGO). Denn der Bezirksverband S und seine Ortsverbände sind von der Art der Berechnung der Delegiertenzahlen unmittelbar betroffen.

Das LSchG hat zu Recht festgestellt, daß nach § 13 Abs. 2 S. 8 BLSA nur der Schatzmeister des Bezirksverbandes S, des Antragstellers zu 1), berechtigt ist, die Delegiertenzahlen zu errechnen. Dies beruht darauf, daß die Feststellung der Delegiertenzahlen allein an die Beitragszahlungen der Ortsverbände anknüpft. Demgemäß kann nur der Schatzmeister

(oder sein Vertreter im Amt, der sich aus der Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes ergeben muß) die Delegiertenzahlen errechnen.

Der Wahlprüfungsausschuß - in Berlin gemäß § 36 Abs. 3 BLSA i.V.m. § 12 Abs. 3 S. 3 Bundessatzung - hat nur das Recht und die Pflicht, die Berechnung der Schatzmeister zu prüfen, d.h. nachzurechnen. Aus diesem Grunde erhält er 3 Wochen vor dem Parteitag die dafür benötigten Unterlagen. Ein Recht, eigene Feststellungen zu treffen und Berechnungen der Delegiertenzahlen vorzunehmen, hat der Wahlprüfungsausschuß nicht. Dasselbe gilt für den Landesvorstand selbst, wie das LSchG zutreffend ausgeführt hat.

Das Fortsetzungs-Feststellungsinteresse ist gegeben.

Das vorangegangene Schiedsgerichtsverfahren zwischen dem Ortsverband S und dem Bezirksverband S bezog sich bereits auf Zahlungen zwischen Parteigliederungen und die daran anknüpfende Feststellung der Delegiertenzahlen. Auf den Beschluß des Bundesschiedsgerichts vom 10.07.1998 - B 3 - 7/111-96 - wird Bezug genommen. Der Gegenstand dieses Verfahrens - die Delegiertenzahlen 1998 - ist nicht deshalb erledigt, weil 1998 kein Parteitag mehr stattfinden wird. Die Beteiligten sind zur Frage, wer die Delegiertenzahlen feststellen kann, nach wie vor gegensätzlicher Meinung. Die Antragsteller haben deshalb ein berechtigtes Interesse daran, die Frage entschieden zu sehen.

Die Auffassung des Antragsgegners ist unzutreffend, daß der La.Sa.A. letztinstanzlich entschieden habe. Der Sinn der Schiedsgerichte besteht gerade darin, Entscheidungen der Parteigremien zu überprüfen, wie dies in diesem Verfahren geschieht. Dies entspricht der Anforderung des Parteiengesetzes (§ 14). Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts vom 18.04.1997 - B-15-44/III-96 - stützt die Auffassung des Antragsgegners nicht. Denn dort ist lediglich festgestellt worden, daß zunächst die Parteigremien zu entscheiden haben, wie dies hier geschehen ist.

Die Anordnung des LSchG zur Veröffentlichung seiner Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Auch steht § 308 Zivilprozeßordnung nicht entgegen.

Denn die Anordnung zur Veröffentlichung ist nicht von Anträgen abhängig. § 23 SchGO stellt es vielmehr ins pflichtgemäße Ermessen, ob es eine Veröffentlichung für angezeigt hält. Dies hat das LSchG zu Recht angenommen, damit allseits im Landesverband Berlin bekannt wird, wie zu verfahren ist.

Es sei klargestellt, daß eine Veröffentlichung erst zu erfolgen hat, wenn die Entscheidung, weil nicht angefochten, bindend, rechtskräftig geworden ist. Dies ist mit der Zurückweisung der Beschwerde der Fall, so daß jetzt die Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Die Entscheidung zu den Kosten und den Auslagen folgt aus § 28 Abs. 1 und 3 SchGO.